

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 44/2022



Veröffentlicht am: 15.08.2022

Ordnung der Fakultät für Verfahrens- und Systemtechnik in der Neufassung vom 05. Juli 2022

Aufgrund des § 76 Abs. 2 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA S. 368, 369) und § 12 Abs. 4 Grundordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in der Fassung der Bekanntmachung des Ministeriums vom 15.02.2022 (MBL. LSA S. 104) hat der Fakultätsrat in seiner Sitzung am 05.07.2022 die Neufassung der Ordnung der Fakultät für Verfahrens- und Systemtechnik (Kurzform: FVST) vom 13.12.2006 beschlossen.

§ 1 Die Fakultät

- (1) Die Fakultät für Verfahrens- und Systemtechnik ist die organisatorische Grundeinheit der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg (OVGU) für Forschung und Lehre der in der Fakultät vertretenen Wissenschaftsgebiete.
- (2) Organe der Fakultät sind der Fakultätsrat und das Dekanat.
- (3) Ihre innere Organisation regelt die Fakultät durch diese Ordnung. Änderungen der Ordnung werden vom Fakultätsrat mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 2 Gliederung der Fakultät

- (1) Die Fakultät gliedert sich in folgende Institute:
 - Institut für Verfahrenstechnik (IVT)
 - Institut für Apparate- und Umwelttechnik (IAUT)
 - Institut für Strömungstechnik und Thermodynamik (ISUT)
 - Institut für Chemie (ICH)
- (2) Die Fakultätsverwaltung, inkl. Prüfungsamt, unterstehen dem Dekanat.
- (3) Das Universitäts-Chemikalien- und Glasgerätelager (UCHEM) ist eine Betriebseinheit der Fakultät, die dem Institut für Chemie angegliedert ist.

§ 3 Aufgaben der Fakultät

(1) Die Aufgaben der Fakultät sind durch das HSG LSA und durch die Grundordnung der OVGU festgelegt.

(2) Zu den Aufgaben der Fakultät gehören insbesondere die Organisation von Studiengängen und die Abnahme von Hochschulprüfungen, die Mitwirkung an der Studienberatung und die Durchführung der Studienfachberatung, die Organisation der wissenschaftlichen Forschung, die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, die Durchführung von Promotions- und Habilitationsverfahren, die Mitwirkung bei der Berufung von Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen sowie die Verwaltung der Personal- und Sachmittel der Fakultät.

§ 4 Fakultätsrat

(1) Der Fakultätsrat ist das gewählte Kollegialorgan der Fakultät. Er beschließt über alle Angelegenheiten der Fakultät, für die nicht die Zuständigkeit des Dekanats oder eine andere Zuständigkeit gegeben ist. Die Aufgaben des Fakultätsrates sind durch das HSG LSA und durch die Grundordnung festgelegt.

(2) Dem Fakultätsrat gehören aufgrund von Wahlen in den Mitgliedergruppen gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 33 Abs.2 GrundO als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppe 1,
2. Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppe 2,
3. Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppe 3,
4. Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppe 4 und
5. die/der Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät.

Die Mitglieder nach Satz 1 Nrn. 1 bis 4 gehören dem Rat im Verhältnis 7:2:2:1 der Sitze und Stimmen mit der Maßgabe an, dass die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1 über mindestens einen Sitz und eine Stimme mehr als die Mitglieder nach Nrn. 2 bis 5 verfügen. Die Zahl der Mitglieder nach Nrn. 1-4 beträgt 12. Der Dekan bzw. die Dekanin gehört dem Rat kraft Amtes als stimmberechtigtes Mitglied an, soweit er/sie nicht gewählter Vertreter bzw. Vertreterin der Mitgliedergruppe 1 ist.

(3) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Fakultätsrates nach Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 4 beträgt 4 Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt 1 Jahr und die des/der Gleichstellungsbeauftragten 2 Jahre.

(4) Der Fakultätsrat tagt grundsätzlich fakultätsöffentlich. Personalangelegenheiten und Entscheidungen in Promotions- und Habilitationsangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Beschlüsse über Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung.

(5) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät, soweit sie nicht gewählte Mitglieder des Fakultätsrates sind, können ebenso wie ein Sprecher oder eine Sprecherin des Fachschaftsrates vorbehaltlich der Maßgaben des Abs. 4 und § 77 Abs. 5 HSG LSA beratend an den Sitzungen des Fakultätsrates teilnehmen.

(6) Die Mitglieder des Fakultätsrates sind auch nach Beendigung ihrer Mitgliedschaft zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten verpflichtet, soweit Personal-, Promotions- oder Habilitationsangelegenheiten betroffen sind oder die Pflicht zur Verschwiegenheit besonders beschlossen worden ist (vgl. auch § 17 Abs. 6 GrundO).

(7) Über die wesentlichen Beratungsgegenstände und Ergebnisse der Sitzungen des Fakultätsrates ist hochschulöffentlich zu berichten.

§ 5 Dekanat

- (1) Das Dekanat führt die laufenden Geschäfte der Fakultät in eigener Zuständigkeit gemäß § 78 Abs. 1 und 3 Satz 4 HSG LSA und erledigt die ihm vom Fakultätsrat zugewiesenen Angelegenheiten. Es bereitet die Beschlüsse des Fakultätsrats vor und führt sie aus.
- (2) Dem Dekanat gehören der Dekan oder die Dekanin und zwei Prodekanen oder Prodekaninnen an, von denen einer oder eine die Angelegenheiten des Studiums und der Lehre der Fakultät (Studiendekan oder Studiendekanin) wahrnehmen muss. Das Dekanat kann weitere Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern zur selbständigen Wahrnehmung übertragen.
- (3) Der Dekan oder die Dekanin wird durch einen Prodekan/eine Prodekanin im Fall der Verhinderung vertreten oder in Fragen, die den Dekan bzw. die Dekanin in seiner/ihrer Eigenschaft als Professor bzw. Professorin betreffen.
- (4) Prodekanen oder Prodekaninnen gehören, soweit sie nicht bereits gewählte Mitglieder sind, dem Fakultätsrat als beratende Mitglieder von Amts wegen an unbeschadet der Regelung zur Öffentlichkeit. Im Fall der Vertretung des Dekans oder der Dekanin geht sein/ihr Stimmrecht von Amts wegen auf die Vertretung über.
- (5) Die Amtszeit der Mitglieder des Dekanats beträgt vier Jahre; sie beginnt in der Regel am 1. Oktober. Wiederwahlen sind zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Amt, gilt § 34 Abs. 3 GrundO. Die zu wählenden Mitglieder des Dekanats müssen vor der Wahl nicht Mitglieder des Rates sein.

§6 Dekan oder Dekanin, Prodekanen oder Prodekaninnen

- (1) Der Dekan oder die Dekanin vertritt die Fakultät. Er oder sie ist Vorsitzender bzw. Vorsitzende im Fakultätsrat und im Dekanat und legt die Richtlinien für das Dekanat fest.
- (2) Der Dekan oder die Dekanin wird vom Fakultätsrat aus dem Kreis der berufenen Professoren und Professorinnen der Fakultät mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Rates in geheimer Wahl gewählt; vgl. §§ 19 Abs. 6, 35 Abs. 2 GrundO.
- (3) Für die Wahl der Prodekanen oder Prodekaninnen hat der Dekan oder die Dekanin das Vorschlagsrecht. Zum Prodekan oder zur Prodekanin kann nur gewählt werden, wer Professor oder Professorin bzw. Juniorprofessor oder Juniorprofessorin der Fakultät ist; vgl. im Übrigen § 36 Abs. 2 GrundO.

§ 7 Institute

- (1) Die Institute geben sich unter Beachtung von § 79 HSG LSA eine Ordnung, in der Aufgaben, Leitung und Arbeitsweise der Institute geregelt werden, die vom Fakultätsrat zu bestätigen ist.
- (2) Die Institute erhalten im Rahmen des Haushaltes Sachmittel, um die ihnen obliegenden Aufgaben zu erfüllen.
- (3) Die Institute werden durch eine kollegiale und befristete Leitung verwaltet, der alle Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen des Institutes angehören und ein Vertreter oder eine Vertreterin der Mitgliedergruppe 2 gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 mit beratender Stimme. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- (4) Der Vorsitz in der Leitung inklusive der Vertretung des Instituts obliegt einem Professor als geschäftsführenden Leiter oder einer Professorin als geschäftsführender Leiterin, der oder die für eine Amtszeit von 2 Jahren durch die Mitglieder der kollegialen Leitung gewählt wird. Eine in der

Regel einmalige Verlängerung der Amtszeit ist möglich; das Nähere regelt die Ordnung des Institutes.

(5) Beschlüsse der kollegialen Leitung werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der geschäftsführenden Leitung.

§ 8 Kooptation

(1) Durch Beschluss des Fakultätsrates können Professoren und Professorinnen anderer Fakultäten auf ihren Antrag hin kooptiert werden (vgl. § 13 Abs. 2 GrundO), die an den Sitzungen des Fakultätsrates beratend teilnehmen.

(2) Befristet kann auf seinen/ihren Antrag hin die Kooptation eines Professors oder einer Professorin einer Hochschule für angewandte Wissenschaften anlässlich der Durchführung kooperativer Promotionsverfahren erfolgen. Soll die Kooptation Externer unbefristet erfolgen oder unabhängig von der Durchführung eines kooperativen Promotionsverfahrens, bedarf der Beschluss des Rates der Zustimmung des Senates (vgl. § 13 Abs. 3 GrundO).

§9 Inkrafttreten

Die geänderte Ordnung der Fakultät für Verfahrens- und Systemtechnik tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft; die Ordnung (Satzung) vom 13.12.2006 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rates der Fakultät für Verfahrens- und Systemtechnik vom 05.07.2022.

Magdeburg, den 01.08.2022

Der Rektor
Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan